

Etwas von der "Volkswirtschaftslehre" [Fortsetzung]

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Gehörlosen-Zeitung**

Band (Jahr): **23 (1929)**

Heft 19

PDF erstellt am: **05.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-926756>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bern, 1. Okt. 1929

Schweizerische

23. Jahrgang

Gehörlosen - Zeitung

Organ der Schweiz. Gehörlosen und des „Schweiz. Fürsorgevereins für Taubstumme“

Erscheint am 1. und 15. jeden Monats

Mit der Monatsbeilage: „Der Taubstummenfreund“

Redaktion und Geschäftsstelle:

Eugen Sutermeister, Brünnenstraße 103,
Bern - Bümpliz

Postcheckkonto III/5764

Nr. 19

Abonnementspreis:

Schweiz jährlich 5 Fr., Ausland 7 Mark

Insertionspreis:

Die einspaltige Petitzeile 30 Rp.

Redaktionsluß vier Tage vor Erscheinen

Zur Erbauung

Keiner denke wider seinen Bruder etwas Arges
in seinem Herzen. (Sach. 7, 10.)

Ach, wie wenig wird dieses Gebet des heiligen und allgütigen Gottes von uns Menschen befolgt. Wenn man sich schließlich vor argen Worten und bösen Taten gegen den Nächsten hütet, so duldet man doch im Herzen arge Gedanken des Neides, der Mißgunst, der Schadenfreude, der Lieblosigkeit und Unversöhnlichkeit, der Selbstsucht und des Ehrgeizes, der Ueberhebung und Unaufrichtigkeit. Dadurch wird unsere Seele besleckt, das Gewissen verletzt und der heilige Geist betrübt. Und wenn wir nicht Befreiung und Ueberwindung erlangen, so legt sich dieses unreine Wesen wie ein unheimlicher Bann auf unser Innenleben, hindert im Gebetsverkehr mit Gott, hält das Wachstum im Gnadenstand auf und macht uns kraftlos und mutlos im Dienste unseres Gottes.

„Jesu, schenk' mir Bruderliebe,
Die nicht bloß in Worten steht,
Sondern die ich tätig übe,
Die von ganzem Herzen geht!“

Wahre Bruderliebe.

Thomas Samson war ein Bergmann und verdiente sein tägliches Brot mit schwerer Arbeit und saurem Schweiß. Der Aufseher des Bergwerks sagte eines Tages zu ihm: „Thomas, ich habe eine Anstellung für dich, wo du

nicht mehr so hart zu arbeiten brauchst und mehr Lohn verdienen kannst. Willst du sie annehmen?“ „Lieber Herr“, sagte er, „da ist der arme Bruder Tregony, der ist kränklich und nicht imstande, so hart zu arbeiten wie ich. Ich befürchte, daß ihm sein gegenwärtiger Dienst sein Leben verkürzt. Könnten Sie ihm nicht etwa die Stelle einräumen?“ Der Aufseher war sehr gerührt durch die Großmütigkeit des Bergmannes und gab Tregony die Stelle. Thomas war hocherfreut und sagte: „Ich kann die harte Arbeit noch ein wenig länger aushalten“.

Zur Belehrung

Etwas von der „Volkswirtschaftslehre“.

(Fortsetzung.)

Die landwirtschaftliche Produktion (Fortsetzung). Die Landwirtschaft kann im Großen und im Kleinen betrieben werden. Eigentliche Großbetriebe, wie sie in andern Ländern zu finden sind, kommen in der Schweiz nicht vor. Häufig vertreten sind die mittlern Güter, bei denen der Landwirt sich nicht nur mit der Leitung und Verwaltung beschäftigt, sondern an den ausführenden Arbeiten selbst teilnimmt. Mehr als ein Drittel der bewirtschafteten Fläche der Schweiz entfällt auf Betriebe von weniger als 10 ha. Die Betriebe von über 30 ha, die 40 % der bewirtschafteten Fläche ausmachen, sind vorwiegend Weideland. Der Großbetrieb ermöglicht eine gewisse Arbeitsteilung, rentable Boden-

verbesserungen und eine zweckmäßige Ausnutzung des Betriebskapitals (landwirtschaftliche Maschinen und Tiere). Die Fortschritte in der Landwirtschaft gehen meistens vom Großbetrieb aus. Beim Kleinbetrieb kann der Bauer den Pflanzen und Tieren eine größere Aufmerksamkeit schenken; er arbeitet gewöhnlich allein mit seinen Familienangehörigen und ist nicht auf fremde Arbeitskräfte angewiesen. Da in der Landwirtschaft die Arbeit über die einzelnen Jahreszeiten sehr ungleichmäßig verteilt ist, hält es schwer, sich genügende Arbeitskräfte zu sichern (landwirtschaftliche Arbeiterfrage). Die Ueberlegenheit des Großbetriebes zeigt sich z. B. beim Getreidebau, bei der Rübenkultur, bei der Schafzucht u. Der Kleinbetrieb eignet sich besser für Obst- und Gemüsebau, Geflügelzucht und auch Viehhaltung.

Grund und Boden kann vom Eigentümer selbst bewirtschaftet werden; wird das Land dagegen andern zu diesem Zwecke gegen Entgelt überlassen, so liegt Pachtung vor. In der Schweiz werden drei Viertel des Landes vom Eigentümer selbst bewirtschaftet. Die Pachtverträge lauten in der Regel auf längere Zeit; denn nur in diesem Falle lohnt es sich für den Pächter, für Verbesserungen u., die sich erst nach Jahren lohnen werden, Geld auszuliegen. Die Selbstbewirtschaftung ist volkswirtschaftlich vorteilhafter, weil der Eigentümer das größte Interesse an einem rationellen Betriebe hat. Auch die Pacht hat ihre Vorzüge; sie gestattet dem wenig bemittelten tüchtigen Landwirt die Verwendung seiner Kenntnisse.

Von großer Bedeutung sind die landwirtschaftlichen Genossenschaften. Sie bezwecken den gemeinsamen Einkauf von Sämereien, Düngern, Futterstoffen u., die gemeinschaftliche Benutzung von Maschinen oder die gemeinsame Verwertung von landwirtschaftlichen Produkten (Milch, Käse, Obst, Kartoffeln).

Die gewerbliche Produktion. Die älteste Form gewerblicher Produktion ist die Bearbeitung von Rohstoffen für den eigenen Bedarf. Ein Absatz nach außen findet nicht statt, ebensowenig eine Zufuhr fremder Erzeugnisse. Besonders geschickte Arbeiter fingen nach und nach an, gegen Entgelt für andere zu arbeiten, sei es, daß sie herumwanderten („Stör“), sei es, daß sie den zu verarbeitenden Rohstoff von ihrem Kunden ins Haus geliefert bekamen. Beim eigentlichen Handwerk besitzt der Handwerker das nötige Betriebskapital (Werkzeug und Rohstoff) selbst und verkauft die fertige Ware

zu einem vereinbarten Preis direkt an den Kunden. Im Mittelalter war das Handwerk in Zünften organisiert. Die Zunft versuchte, jedem Mitglied Arbeit und Verdienst zu verschaffen und sorgte dafür, daß die Käufer gute Waren geliefert bekamen. Diese Ziele suchte man durch Vorschriften und Reglemente, sowie durch Fernhalten fremder Konkurrenz zu erreichen. Die feineren Handwerke durften nur in der Stadt ausgeübt werden. Mit der Entwicklung des Handels, des Verkehrs und der Technik trat ein Umschwung ein. Das Zunftwesen artete immer mehr aus. Seit der französischen Revolution brach sich die Gewerbefreiheit siegreich Bahn. Jedermann hatte nun das Recht, Ort, Umfang und Art des Betriebes nach eigenem Gutdünken auszuwählen. Schon vorher hatte sich im Gewerbebetrieb eine Wandlung vollzogen. Neben dem Handwerk tritt seit dem 16. Jahrhundert die Hausindustrie (auch Verlagsystem) auf. Zwischen Kunden und Handwerkern schiebt sich ein Kaufmann oder Unternehmer (Verleger) ein. Die Arbeiter, die in ihren eigenen Wohnungen beschäftigt werden, bekommen häufig Rohstoffe und Werkzeuge vom Verleger geliefert. In verschiedenen Industriezweigen ist die Heimarbeit auch heute noch von großer Bedeutung; vielfach wird sie als Nebenberuf ausgeübt (von Landleuten im Winter). Von allen Industrien der Schweiz weist die Stickerei-Industrie die weitaus größte Zahl hausindustriell beschäftigter Arbeitskräfte (rund 35,000) auf; es folgen dann die Seidenstoffweberei und die Uhrenfabrikation (je 12,000 Arbeiter). Der Kanton St. Gallen allein beschäftigt ein Viertel der hausindustriellen Arbeiter. — Die entwickeltste Form gewerblicher Produktion ist die Fabrik. Die Arbeiter werden vom Unternehmer in seiner eigenen Werkstätte beschäftigt und zwar unter Ausnutzung der Errungenschaften der Technik und unter Aufwand größern Kapitals. Im Jahre 1911 standen rund 7800 Fabriken unter dem eidgenössischen Fabrikgesetz; die Zahl der unter jenem Gesetze stehenden Arbeiter belief sich auf rund 329,000.

(Fortsetzung folgt.)

